

Satzung zur Bestellung von Frauenbeauftragten in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen der Universität Kassel v. 26. 04.1995 (MittBl. v. 11.09.1995, S. 1–7)

hier: Änderungssatzung vom 06.02.2012

Artikel 1 Änderungen

Nr. 3.3 wird wie folgt gefasst:

„3.3 In der für die Wahl der Frauenbeauftragten einberufenen Frauenvollversammlung kann für einen Fachbereich oder eine zentrale Einrichtung aus der Gruppe der beschäftigten Frauen, die Mitglied des Fachbereichs oder der zentralen Einrichtung sind, jeweils eine Frauenbeauftragte gewählt werden.

Weiterhin können für jede Frauenbeauftragte zwei bis fünf Vertreterinnen, abhängig von der Größe des Fachbereichs, gewählt werden.

In Fachbereichen

- mit bis zu 25 Professuren können bis zu 3 Vertretungen,
- mit 26 bis 35 Professuren können bis zu 4 Vertretungen,
- mit 36 und mehr Professuren können bis zu 5 Vertretungen

gewählt werden.

In der Bibliothek sowie in allen anderen zentralen Einrichtungen kann jeweils eine Vertretung gewählt werden.

Die Frauenbeauftragten und deren Vertretungen bestimmen und teilen sich ihre Aufgaben einvernehmlich und sollen nach Möglichkeit verschiedenen Statusgruppen, den administrativ-technischen bzw. den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen angehören.

Aus der Gruppe der Studentinnen können jeweils bis zu zwei Frauenbeauftragte gewählt werden.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 06.02.2012

Der Präsident
Prof. Dr. Rolf-Dieter Postlep